



Bern, 22. Oktober 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1);

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **5. Februar 2026**.

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes beschlossen (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme; BBl 2021 2999). Dadurch soll die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt insbesondere durch eine Erleichterung des Kantonswechsels gefördert werden. Zudem wurden neue Regelungen für Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden geschaffen.

Der Bundesrat hat danach am 11. März 2022 die erstmalige Anwendung des Schutzstatus S für Personen beschlossen, die wegen den Kampfhandlungen in der Ukraine in die Schweiz geflüchtet sind. Heute können Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Die Änderung des AIG vom 17. Dezember 2021 sieht demgegenüber vor, dass Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, grundsätzlich nicht in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat reisen dürfen.

Auf Grund dieses Widerspruchs hat der Bundesrat am 1. Mai 2024 die Gesetzesänderung vom 17. Dezember 2021 vorerst ohne die Bestimmungen über die Auslandsreisen auf den 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt (AS 2024 188). Gleichzeitig hat er beschlossen, dem Parlament im Hinblick auf die spätere Inkraftsetzung auch der Regelungen zu den Auslandsreisen eine Änderung des AIG mit einer Sonderregelung für Personen



mit Schutzstatus S aus der Ukraine zu unterbreiten. Zu diesem Gesetzesvorschlag wird parallel eine separate Vernehmlassung durchgeführt.

Für die Inkraftsetzung der Regelungen zu den Auslandsreisen vom 17. Dezember 2021 sind Anpassungen in mehreren Verordnungen erforderlich, welche Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bilden.

Wir laden Sie ein, zur Vernehmlassungsvorlage und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen/laufend).

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Nicole Marazzato (Tel. 058 465 89 14) und Frau Jasmin Schnydrig (Tel. 058 465 39 92) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Beat Jans
Bundesrat